

VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.03.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
17.03.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
23.03.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VII. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 24.02.2022 die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach im Hinblick auf die Steuerbefreiung von Assistenzhunden im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses beantragt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses zu diesem Antrag wird unter Artikel 1 des VII. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997 die Änderung wie folgt umgesetzt.

Ein Assistenzhund ist gem. § 12e Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Die aktuelle Hundesteuersatzung sieht in den §§ 3 und 4 Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für bestimmte Assistenz- und Begleithunde vor. Mit diesen Regelungen werden die Assistenzhunde gem. § 12e BGG jedoch nicht erfasst. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Regelungen der Hundesteuersatzung weiter zu fassen und um den Befreiungstatbestand für Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG zu ergänzen.

Das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung für eine Steuerbefreiung gilt nicht nur für die Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG, sondern wurde in der bisherigen Anwendung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung auch bereits für die Hunde vorausgesetzt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Da es in der Satzung bisher an der expliziten Erwähnung dieser Voraussetzung fehlt, wird diese ebenfalls aufgenommen, um eventuelle

Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Aktuell werden im Stadtgebiet Gummersbach 3 Hunde nach § 3 Abs. 2 von der Hundesteuer befreit. Nach Einschätzung der Verwaltung ist derzeit von einer geringen Anzahl an Fällen hinsichtlich der Steuerbefreiung für Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG zu erwarten.

Die durch die Steuerbefreiung ggf. entstehenden Steuerausfälle bei der Hundesteuer können voraussichtlich durch die gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 entstandenen Mehreinnahmen kompensiert werden.

Anlage/n:

Entwurf Nachtrag